

Beschlussvorlage	4990/2017	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Resolution zur Änderung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) Rheinland-Pfalz		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die im Sachverhalt dargestellte Resolution zur Änderung des LEAPG Rheinland-Pfalz. |

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Verwaltung sieht es als erforderlich an, das Interesse der Stadt Mayen an einer Gesetzesänderung, welche die Gründung der beiden Aufwertungsquartiere Marktquartier und Brückentorquartier durch eine Resolution des Stadtrates beschleunigen kann, in einer Resolution des Stadtrats zu untermauern.

Hierzu wird folgende Resolution, die an die Regierungsfractionen im rheinland-pfälzischen Landtag gerichtet werden soll, vorgeschlagen:

„Resolution

***des Stadtrates der Stadt Mayen
zur Gesetzesänderung des LEAPG Rheinland-Pfalz***

„Mit dem Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG) hat das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2015 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um sogenannte Business Improvement Districts (BIDs) zu installieren - ein Stadtmarketing-Instrument, welches bereits in vielen anderen Bundesländern erfolgreich eingesetzt wird. In den Städten Diez, Koblenz, Mainz und Mayen sind bereits engagierte Initiativen entstanden, die solch ein BID einrichten möchten. Neben den Immobilienbesitzern stehen auch die jeweiligen Verwaltungen vollumfänglich hinter dem Bestreben der Immobilienbesitzer und unterstützen diese aktiv. Die Initiativen der Eigentümer in den vorgenannten Städten planen Investitionen von mehreren Millionen Euro für die Entwicklung der Innenstadtquartiere. Alle Städte stehen in den Startlöchern und möchten zeitnah Ihre Projekte umsetzen und ihre Innenstädte verschönern, neu gestalten und wieder attraktiver machen für Kunden und Besucher. Dieses private Engagement ist einzigartig für Rheinland-Pfalz.

Leider beinhaltet das rheinland-pfälzische Gesetz gegenwärtig eine Hürde, die es den Kommunen unmöglich macht, die Einheitswerte in einem Quartier rechtssicher zu ermitteln. Mit Verwunderung und inzwischen auch Unverständnis stehen wir dieser Situation gegenüber. Es gab bereits mehrfach und von vielen Seiten eindeutige Hinweise auf diese Problematik, zu einer Bewegung in dieser Sache kam es bislang jedoch nicht. Vielmehr hören wir, dass die Zuständigkeit für dieses Thema vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz jetzt eher im Ministerium des Innern und für

Sport gesehen wird. Eine Lösung des konkreten Problems ist dadurch nach wie vor nicht in Sicht.

Um endlich die ersten BIDs in Rheinland-Pfalz realisieren zu können, schlagen wir eine Änderung des § 8 Abgabenerhebung Abs. 9 im Landesgesetz für lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte wie folgt vor:

„Eigentümer von ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken bzw. Wohnungseigentum oder von Grundstücken, die baulich nicht oder nur zu Zwecken des Gemeinbedarfs genutzt oder nutzbar sind, sind von der Erhebungsbehörde auf Antrag von der Abgabe zu befreien. Dies gilt nicht für unbebaute Grundstücke, die gewerblich genutzt oder nutzbar sind. Die Nachweispflicht über die tatsächliche und mögliche Nutzung obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Befreiung ist während der Auslegung nach § 6 Absatz 3 bei der Erhebungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.“ (analog der Regelung in Bremen)

Im Namen aller beteiligten Immobilienbesitzer bitten wir um eine zeitnahe Anpassung des Gesetzes. Andernfalls verlieren wir eine echte Chance zur Stärkung unserer Innenstadtquartiere, damit diese auch künftig noch für Aufenthaltsqualität in unserer Innenstadt sorgen.“]

Finanzielle Auswirkungen:

Nein.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein.]

Anlagen:

keine]